



Rundschreiben 1/2021

Themen:

Telematische Übermittlung von Tagesinkassi an die Agentur über das STS (Krankenversicherungskartensystem)	1
Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2020	1
Covid-Unterstützungsmaßnahmen der Autonomen Provinz Bozen	2
Werbebonus 2021	3
Steuerguthaben für Investitionen	3
Bonus Beherbergungsbetriebe 2020 - 2021	5
Bargeldschwelle	5
Gesetzlicher Zinssatz ab 2021	6

Sehr geehrte Kunden,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass das sog. "Decreto Milleproroghe DL n.183/2020" kürzlich in das Gesetzesdekret Nr. 21/2021 umgewandelt wurde. Im Zuge der Umwandlung wurden einige Neuerungen eingeführt, welche nachfolgend erläutert werden. Zudem möchten wir Sie über andere wichtige Neuigkeiten informieren.

Telematische Übermittlung von Tagesinkassi an die Agentur über das STS (Krankenversicherungskartensystem)

Die Verlängerung der Frist vom 01.01.2021 auf den 01.01.2022 wird bestätigt, ab welcher (gemäß Art. 2, Abs. 6-quater, der Gesetzesverordnung Nr. 127/2015) die Subjekte, welche zur Übermittlung der Daten an das STS und zur telematischen Übermittlung der Tagesinkassi an die Einnahmenagentur verpflichtet sind, beide Verpflichtungen ausschließlich durch die elektronische Speicherung / telematische Übermittlung an das STS, der gesamten Tagesinkassi über die elektronische Registrierkasse zu erfüllen haben.

Somit wird durch die Übermittlung der gesamten Tagesinkassi an das STS über die elektronische Registrierkasse die Verpflichtung der Mitteilung der Gesundheitsausgaben für die Erstellung der vorausgefüllten Steuererklärung und der Mitteilung der Tagesinkassi an die Einnahmenagentur mit einer einzigen Übermittlung erfüllt.

Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2020

Mit der Gesetzesumwandlung wurde die Ausweitung der bereits für den Jahresabschluss 2019 (durch Art. 106, Gesetzesdekret Nr. 18/2020, das sog. "Decreto Cura Italia") eingeführten Bestimmungen, welche nun auch für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 gelten, vorgenommen und umfassen insbesondere:

- die Verlängerung der Einberufung der Gesellschafterversammlung und somit auch die Genehmigung des Jahresabschlusses auf 180 Tage;
- die Möglichkeit die Gesellschafterversammlung in Videokonferenz abzuhalten.



Covid-Unterstützungsmaßnahmen der Autonomen Provinz Bozen

Diese Woche hat die Autonome Provinz Bozen finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen zugesichert, die aufgrund der COVID-19-Pandemie Umsatzeinbußen erleiden mussten. Es ist ein **Verlustbeitrag**, sowie ein **Fixkostenzuschuss** vorgesehen. Die bislang bekannten Kriterien geben wir nachfolgend wieder und werden, sobald die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen werden erneut darüber berichten.

Bei den staatlichen Unterstützungsmaßnahmen erwartet man sich hingegen innerhalb heute die Unterzeichnung des entsprechenden Dekrets. Auch hier werden wir, sobald weitere Informationen bekannt sind, darüber berichten:

Maßnahmen für Unternehmen - Quelle: <https://coronahilfen.provinz.bz.it/beitraege-und-rotationsfonds-wirtschaft.asp>

Verlustbeiträge

Anspruchsberechtigte: Selbstständige, Freiberufler und Unternehmen in den Sektoren Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Gastgewerbe, Privatzimmervermieter, Urlaub auf dem Bauernhof, Gärtnereien, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Voraussetzungen:

- Einkommen: unter 50.000,00 € bzw. 85.000,00 € für Unternehmen mit mindestens zwei Inhabern
- Mindestumsatz 2019: zu definieren
- Rückgang Gesamtumsatz 1.10.2020 – 31.3.2021: mindestens 30%

Zugesagte Verlustbeiträge von Staat und Land werden beim Umsatz mitberücksichtigt.

Höhe des Beitrags: 3.000 € für Neugründer, 5.000 € bis zu 2 Mitarbeiter, 7.500 € bis zu 4 Mitarbeiter, 10.000 € bei mehr als 4 Mitarbeiter. Der Beitrag darf nicht höher als der Umsatzrückgang sein.

Gesuchszeitraum: ab **Mitte April 2021**

Auszahlungen: innerhalb 4 Wochen ab Antrag

Alle Details sowie die Antragsformulare werden nach der Genehmigung auf dieser Webseite veröffentlicht.

Fixkostenzuschüsse

Anspruchsberechtigte: Unternehmen in den Sektoren Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Gastgewerbe, Gärtnereien, Milch- und Weinwirtschaft.

Voraussetzungen: Rückgang Gesamtumsatz im Zeitraum 1.4.2020 – 31.3.2021: mindestens 30%.
Zugesagte Beiträge von Staat und Land werden mitberücksichtigt.

Antrag: Die Angaben müssen durch einen Wirtschaftsberater bzw. Buchhaltungsbüro bestätigt werden (ev. Pauschalbetrag für die Kosten des Wirtschaftsberaters zulassen).

Höhe des Beitrags: Zwischen 30% und 50% der zugelassenen Fixkosten. Höchstbeitrag: 100.000 €.

- Umsatzrückgang 30%: Beitrag 30%
- Umsatzrückgang 40%: Beitrag 40%
- Umsatzrückgang ab 50%: Beitrag 50%

Gesuchszeitraum: ab **Anfang Juni 2021**

Auszahlungen: ab **Anfang Juli 2021**

Vorfinanzierungen über Banken möglich: Antrag **ab Ende April 2021**.



Werbebonus 2021

Die Vormerkung für den Werbebonus 2021 kann telematisch **bis zum 31. März 2021** erfolgen.

Unternehmen und Freiberufler, die im Jahr 2021 Werbeausgaben getätigt haben oder tätigen werden, können einen Steuerbonus beantragen, dessen Kriterien sich für 2021 geändert haben:

- Werbemaßnahmen in Zeitungen (auch online): Steuerbonus in Höhe von 50% der gesamte Werbeausgaben;
- Werbemaßnahmen in Fernsehen und Radio: Steuerbonus in Höhe von 75% der Ausgabenerhöhung gegenüber 2020. Die Erhöhung muss für dieselbe Ausgabenkategorie (Zeitung, Fernsehen oder Radio) erfolgt sein. Wurden im Jahr 2020 keine Werbeausgaben getätigt, steht der Werbebonus nicht zu.

Achtung: der tatsächlich zustehende Steuerbonus steht im Verhältnis zwischen den vorgemerkten - und eingetretenen Ausgaben - und den für den Bonus von Seiten des Staates zur Verfügung stehenden Mitteln zu. Beim letzten Werbebonus wurden tatsächlich nicht 50%, sondern nur ca. 7,5% der Ausgaben als Bonus ausbezahlt, weshalb sich der Antrag nur für größere Werbeausgaben lohnt.

Bei Interesse zur Beanspruchung des Werbebonus bitten wir Sie, uns **bis zum 23. März 2021** eine Schätzung Ihrer Werbeausgaben für das Jahr 2021 zu übermitteln.

Steuerguthaben für Investitionen

In Bezug auf den **Investitionsbonus** (ex Super- und Hyperabschreibung) für **Anschaffungen des Geschäftsjahres 2021** ist folgendes zu beachten:

Die Sonderabschreibungen (Super- und Hyperabschreibung) für **Investitionen in neue Betriebsgüter** sind für den Zeitraum 16.11.2020 bis 31.12.2021 in nicht steuerpflichtige **Steuergutschriften** umgewandelt worden. Diese Steuergutschriften erhalten Unternehmen auch **bis zum 30.06.2022**, unter der Voraussetzung, dass die Bestellung noch innerhalb dem 31.12.2021 erfolgt ist und dabei auch eine Anzahlung von mindestens 20% des Kaufpreises geleistet wurde.

Von der Steuergutschrift **ausgeschlossen** sind:

- Materielle Betriebsgüter, für welche das DM 31.12.88 einen Abschreibungskoeffizienten von weniger als 6,5% vorsieht;
- Gebäude und andere Bauten;
- Fahrzeuge mit begrenzter Abzugsfähigkeit im Sinne des Art. 164, Abs. 1 TUIR.

Begünstigte Subjekte

Die neuen Steuergutschriften:

- **stehen** in Italien ansässigen Unternehmen **zu**, einschließlich Betriebsstätten von nicht ansässigen Subjekten, unabhängig von deren Rechtsform, Sektor, Größe und Einkommensermittlungssystem;
- **stehen nicht zu** wenn sich das Unternehmen: in freiwilliger Liquidation, Konkurs, verwaltungsbehördlicher Zwangsliquidation oder sich in einem Vergleichsverfahren ohne Betriebsfortführung befindet.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Begünstigung ist die Einhaltung der Vorschriften über die Sicherheit am Arbeitsplatz, sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Sozialversicherungsbeiträge der Angestellten.



Begünstigte Investitionen

INVESTITIONSART	GETÄTIGTE INVESTITIONEN vom 16.11.2020 bis 31.12.2021(*)	INVESTITIONSHÖHE
Materielle Güter 4.0 (Tab. A laut Gesetz Nr. 232/2016)	50% der Kosten	Investitionen bis zu 2,5 Mio.
	30% der Kosten	Investitionen von 2,5 Mio. bis zu 10 Mio.
	10% der Kosten	Investitionen von 10 Mio. bis zu 20 Mio.
Immaterielle Güter 4.0 (Tab. B laut Gesetz Nr. 232/2016)	20% der Kosten	Investitionen bis zu 1 Mio.
Gewöhnliche Güter		
- materielle Güter	10% der Kosten	Investitionen bis zu 2 Mio.
- technologische Hilfsmittel für die Umsetzung von agilen Arbeitsformen	15% der Kosten	
- immaterielle Güter	10% der Kosten	Investitionen bis zu 1 Mio.

(*) dieses Datum kann bis zum 30.6.2022 verlängert werden, vorausgesetzt, dass bis zum 31.12.2021 die entsprechende Bestellung vom Verkäufer akzeptiert wurde und Anzahlungen in Höhe von mindestens 20% des Kaufpreises geleistet wurden.

Auf den Rechnungen ist ein ausdrücklicher Verweis auf den Steuerbonus anzugeben, z.B.:

„Förderungsfähige Güter im Sinne von Artikel 1 Absätze 1051-1063, Gesetz Nr. 178 vom 30.10.2020“

Die nachträgliche Angabe des Verweises kann folgendermaßen erfolgen:

- handelt es sich um eine **Rechnung in Papierform**, so ist es dem Empfänger gestattet, den Vermerk auf dem Original der Rechnung, auch mithilfe eines Stempels, anzubringen;
- bei **elektronischer Rechnung** ist es dem Empfänger gestattet, den Vermerk auf der ausgedruckten Rechnung, auch mithilfe eines Stempels, anzubringen. Diese Rechnung muss zusammen mit den anderen Buchhaltungsunterlagen archiviert und aufbewahrt werden;
- bei **elektronischer Rechnung** kann ein Dokument erstellt werden, das der zu integrierenden Rechnung beizufügen ist und den zuvor genannten Vermerk enthält.

Art der Verwendung der Steuergutschrift

Die betreffende Steuergutschrift kann in 3 gleichhohen Jahresraten **ausschließlich durch Verrechnung mit dem Zahlungsvordruck F24** genutzt werden, und zwar ab:

- dem Jahr der Inbetriebnahme, der „gewöhnlichen“ materiellen und immateriellen Betriebsgüter (andere als die in Tabelle A und Tabelle B genannten Betriebsgüter 4.0). Für Investitionen, die im Zeitraum 16.11.2020 – 31.12.2021 von Steuersubjekten mit Erträgen von weniger als Euro 5 Mio. getätigt werden, kann die **Steuergutschrift in einer einzigen Rate verrechnet werden**.

Für die Verrechnung sind folgende Höchstwerte nicht anwendbar:

- Euro 1.000.000 pro Jahr gemäß Art. 34, Gesetz Nr. 388/2000;
- Euro 250.000 pro Jahr für Guthaben, die im Feld RU der Einkommenserklärung gemäß Art. 1, Abs. 53, Gesetz Nr. 244/2007 anzugeben sind.



Bonus Beherbergungsbetriebe 2020 - 2021

Der Steuerbonus für die Sanierung und Verbesserung von Beherbergungsbetrieben wird **in Höhe von 65%** für die Jahre 2020 und 2021 gewährt.

Unter den Begünstigten des Hotelbonus 2020-2021 fallen folgende Aktivitäten:

- Beherbergungsbetriebe;
- Thermalanlagen;
- Beherbergungsbetriebe im Freien;
- Betriebe, die agritouristische Aktivitäten durchführen;

welche - gemäß Art. 10 des Gesetzesdekretes Nr. 83/2014 - seit dem 1. Januar 2012 bestehen und Arbeiten an ihren Immobilien durchführen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und den Empfang der Gäste zu verbessern.

Zu den begünstigten Arbeiten zählen:

- Wiedergewinnungsarbeiten, gemäß Art. 3, Abs. 1, Buchstabe b), c), d) des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 380/2001
- Arbeiten zum Abbau von architektonischen Barrieren;
- Arbeiten zur Erhöhung der energetischen Effizienz;
- Arbeiten im Bereich der Anti-Erdbeben-Maßnahmen;
- Kauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen;

Für Thermalanlagen:

- Bau von Thermalschwimmbädern;
- Anschaffung von Ausrüstung und Geräten, welche für den Betrieb der Thermalanlage notwendig sind.

Bedingungen: Der Begünstigte darf die betreffenden Vermögenswerte aus den Investitionen nicht vor Ablauf des achten darauffolgenden Steuerzeitraums an Dritte veräußern oder für andere als die betriebliche Zwecke nutzen. Des Weiteren müssen die Maßnahmen auf die energetische/erdbebenbedingte Sanierung ausgerichtet sein.

Der Steuerbonus beträgt 65% der getätigten Ausgaben bis zu einem **Höchstbetrag von Euro 200.000** (im Rahmen der De-minimis- Regelung) für die Jahre 2020 und 2021. Eine weitere Neuheit ist, dass der Steuerbonus ausschließlich zur Verrechnung mittels Zahlungsvordruck F24 verwendet werden darf. Der Steuerbonus kann in einer einzigen Rate verrechnet werden, muss also nicht auf mehrere jährliche Raten aufgeteilt werden,

Die Bestimmungen für die Einreichung der Anträge werden noch festgelegt. Wobei noch einige Aspekte zu klären sind, darunter das Verfahren für den Erhalt des Steuerbonus, insbesondere, ob der "Click-Day" - Mechanismus angewandt wird und die Vergabe der Mittel wieder auf Grundlage der chronologischen Reihenfolge der Antragseinreichung vorgenommen wird, wie es in der Vergangenheit der Fall war.

Bargeldschwelle

Die derzeitige Schwelle für die Verwendung von **Bargeld von Euro 1.999,99 gilt auch für das Jahr 2021**, d.h. derzeit sind Bargeldzahlungen nur bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.999,99 zulässig. Bankschecks sind weiterhin nur bis zu einem Betrag von Euro 999,99 übertragbar und ab Euro 1.000,00 nicht mehr übertragbar.

Die Bargeldschwelle wird **ab 01.01.2022 auf Euro 999,99** herabgesetzt.



Gesetzlicher Zinssatz ab 2021

Im Amtsblatt Nr. 310 vom 15.12.2020 wurde die Verordnung veröffentlicht, welche den gesetzlichen Zinssatz von bisher 0,05%, **ab dem 01.01.2021 auf 0,01% reduziert**. Diese Änderung hat insbesondere Auswirkungen auf die Ermittlung des lebenslangen Fruchtgenusses sowie auf die Berechnung der geschuldeten Zinsen im Fall einer freiwilligen Berichtigung (ravv. operoso).

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen